

Der Tatbestand war kurz folgender: Während die Patientin S. zur ärztlichen Behandlung auf dem Rücken und mit gespreizten Beinen auf dem Untersuchungsstuhl lag, hatte der Arzt in der Absicht, mit ihr den außerehelichen Beischlaf zu vollziehen, plötzlich und für die Kranke völlig unerwartet seinen Geschlechtsteil in ihre Scheide eingeführt und Stoßbewegungen damit gemacht. In derselben Weise hatte er mit der Patientin B. während einer ärztlichen Behandlung die Beischlafvollziehung versucht. Die S. war so sehr überrascht, „daß sie gleich gar keinen Gedanken fassen konnte, um vom Untersuchungsstuhl herunterzuspringen oder sich sonst zu wehren; sie richtete jedoch spontan ihren Körper etwas auf und erklärte, sie wolle und könne so etwas nicht dulden“. Die B. sprang in ihrer Überraschung und Bestürzung „unwillkürlich unter Protest von dem Untersuchungsstuhl herunter“.

Nach der Auffassung des RG. kann in diesen Fällen von einer direkten Anwendung des § 176 Z. 2 StGB. keine Rede sein. Denn ein willenloser Zustand setzt entweder das Fehlen eines Willens schlechthin oder die Unmöglichkeit einer Willensäußerung etwa wegen Lähmung der Sprache oder der Glieder voraus, Voraussetzungen, die hier keinesfalls zutreffen, da beide Frauen, wenn sie auch durch das „plötzliche, überfallartige Vorgehen“ des Angeklagten völlig überrascht und „über-rumpelt“ wurden, imstande waren, einen Willen zu haben und ihn auch zu äußern. Trotzdem sei aber die aus § 176 Z. 2 StGB. erfolgte Verurteilung des Angeklagten zulässig und geboten, und zwar unter weiterer Heranziehung und Anwendung des § 2 StGB. (§ 2: „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“) Denn dem Gedanken des § 176 Z. 2 StGB. entspricht es, auch solche Frauen vor einem Mißbrauch zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zu schützen, die, wie hier, infolge der besonderen Lage des Falles weder erwarten noch erkennen können, daß sie zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht werden sollen und in diesem Zustand plötzlich überrumpelt werden. (RG. vom 18. VII. 1939, 1 D 542/39, DR. 1939 S. 1853.)

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß dem Angeklagten – einem viel aufgesuchten Münchener Frauenarzt – wegen dieser und weiterer Verbrechen gegen die Sittlichkeit die Ausübung des ärztlichen Berufes untersagt wurde und daß ferner gerade dieses Urteil als Unterlage und Beweismittel für die Richtigkeit des „Nationalsozialistischen Leitsatzes für ein neues deutsches Strafrecht“ herangezogen worden ist, inhalts dessen jeder Arzt, auch der nichtbeamtete, als Träger öffentlicher Aufgaben auch Träger höherer Verantwortung ist und damit einer gesteigerten strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegt. (Vgl. dazu den Aufsatz von KUNERT vom Reichsrechtsamt der NSDAP., München, DR. 1939 S. 2098.)

Der Begriff des „Menschen“ im Sinne des Strafrechtes ist nach der Auffassung des RG. ein wesentlich anderer als im Zivilrecht. Ein Kind („eine Frucht“), das in der 27. Schwangerschaftswoche ausgestoßen wird und ein paar Stunden lebt, ist ein „Mensch“, an dem eine Körperverletzung oder Tötung vorgenommen werden kann. Auf den Grad der Reife sowie darauf, daß von vornherein keine Lebensfähigkeit vorgelegen haben wird, kommt es ebensowenig an wie auf die ärztlicherseits betonte Unterscheidung zwischen einer Fehlgeburt und Frühgeburt. (RG. vom 3. II. 1939, 1 D 1069/38, DR. 1939 S. 365.)

Die Aneignung von Morphinampullen durch einen Arzt aus dem Verbandzimmer einer Klinik zum Zwecke der Befriedigung seiner Rauschgiftsucht ist nach der Ansicht des RG. nicht etwa als bloße Entwendung eines Genußmittels, also als eine Übertretung anzusehen, sondern vielmehr als Vergehen des Diebstahls. (RG. vom 22. VI. 1939, 5 D 287/39, DR. 1939 S. 1509.)

Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung sind zulässig, wenn sie ein Arzt zur Abwendung einer ernststen Gefahr für Leben oder Gesundheit der Frau und mit deren Einwilligung vornimmt. Auch muß eine Gutachterstelle den Eingriff für erforderlich erklären. Nach Art. 5 der AusfVO. zum ErbkrNachwGes. vom 18. VII. 1935 ist der Eingriff ohne Genehmigung der Gutachterstelle nur statthaft, wenn er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann. Der Begriff der unmittelbaren Lebensgefahr ist dabei eng auszulegen, eine spätere, nicht gegenwärtige genügt nicht. Anlaß zu diesem Ausspruch des RG. ergab folgender

Tatbestand: Frau S. litt bei ihrer dritten Schwangerschaft an starken Blutungen, hervorgerufen durch das Vorhandensein von Krampfadern im Innern der Scheide. Im Mai 1935 gebar sie das Kind unter schweren Blutungen. Im Jahre 1937 wurde sie wieder schwanger; bald nach der Empfängnis traten auch die Blutungen wieder ein, nur diesmal in viel stärkerem Maße und bei den geringsten Anlässen. Nach einer besonders schweren Blutung am 10. XII. 1937 schickte sie ihr Arzt in das Krankenhaus zum Angeklagten. Dieser stellte als Blutungsursache im Innern der Scheide ein ganzes Geflecht von Krampfadern bis zur Bleistiftstärke fest. Da er als Folge dieser Anlage und des Druckes der Frucht mit fast an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit dem Tode der S. infolge neuer Blutungen rechnete, unterbrach er mit ihrer Zustimmung die Schwangerschaft; daraufhin erholte sie sich rasch. Der Angeklagte überzeugte die S. davon, daß sie zur Vorbeugung einer ähnlichen Gefahr im Fall künftiger Schwangerschaft die Unfruchtbarmachung an sich vornehmen lassen müsse. Am 16. XII. stellte der Angeklagte bei der ärztlichen Gutachterstelle den Antrag auf Genehmigung der Unfruchtbarmachung. Die Antwort verzögerte sich aber etwas. Darauf nahm der Angeklagte am 7. I. die Unfruchtbarmachung vor, ohne das Eintreffen der Genehmigung abzuwarten. Er tat dies, weil die S. nicht länger im Krankenhaus bleiben wollte und, wie er zutreffend annahm, auf keinen Fall nochmals zur Vornahme der Operation ins Krankenhaus zurückgekehrt wäre. Der Angeklagte hat unwiderlegt behauptet, daß in seiner Gegend die Landbevölkerung im allgemeinen das Krankenhaus zu Operationen nicht aufsuche.

Auch bei dieser Sachlage ist die Unmittelbarkeit einer Lebensgefahr verneint worden, weil eine erneute Schwangerschaft nicht unmittelbar nach der Entlassung aus dem Krankenhause habe einzutreten brauchen und weil selbst zutreffendfalls ihre Dauer bis zum Eintreffen der Entscheidung der Gutachterstelle nur so kurz habe sein können, daß kein nennenswerter Einfluß auf die Krampfadern zu erwarten gewesen sei. Ebensowenig könne sich der Angeklagte auf die Tatsache berufen, daß die S. sich ernstlich geweigert habe, über den 7. I. im Krankenhause zu bleiben und später zur Vornahme der Operation dorthin zurückzukehren. Das sei eine Entschließung der S., also ein von ihr gewolltes Übel, das für den Begriff der Gefahr unbeachtlich sei. (RG. vom 14. II. 1939, 4 D 870/38, DR. 1939 S. 626.)

Forts. folgt

(Anschr. der Verf.: Dr. Paech, Berlin W 30, Hohenstaufenstr. 29,  
Dr. Trembur, Berlin-Steglitz, Martinstr. 8)

## BERICHTE AUS DEM AUSLANDE

### Der Autosanitätszug

#### Eine interessante Neuerung im italienischen Gesundheitswesen

Unmittelbar nach der Machtübernahme hat der Faschismus mit der körperlichen Ertüchtigung der heranwachsenden Geschlechter und der energischen Bekämpfung der verbreitetsten Volkskrankheiten begonnen. Im Laufe der 17jährigen Herrschaft wurden für diese Zwecke ungezählte Millionen verausgabt. Es wurden Organisationen und Einrichtungen geschaffen,

die auf sozialpolitischem und sozialhygienischem Gebiete einzig dastehende Schöpfungen darstellen, die später anderen Staaten immer wieder als Muster dienen. Nur zwei seien hier erwähnt: Das staatliche Mutter- und Kinderschutzwerk und die große Organisation zur Bekämpfung der Tuberkulose. Ihre Arbeitsgebiete reichen von der Alpengrenze bis zum Sudan. In den entlegensten Gebieten Abessiniens gibt es heute schon Beratungs- und Untersuchungsstellen für die eingeborenen Mütter und Kinder. Nachdem die Städte und Siedlungen in